

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/5518 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 25. August 2004  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Aserbaidschan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

### **A. Problem**

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan besser abgebaut werden, als es nach dem im Verhältnis zur Republik Aserbaidschan noch weiter geltenden deutsch-sowjetischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 24. November 1981 (BGBl. 1983 II S. 2) möglich ist.

### **B. Lösung**

Das Abkommen vom 25. August 2004 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen (OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

### **Einstimmige Annahme**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Die Höhe der Mehr- oder Mindereinnahmen lässt sich nicht schätzen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

#### **2. Vollzugsaufwand**

Kein nennenswerter Vollzugsaufwand.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5518 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 29. Juni 2005

### **Der Finanzausschuss**

**Christine Scheel**  
Vorsitzende

**Lydia Westrich**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Lydia Westrich

### 1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/5518 – wurde dem Finanzausschuss in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Juni 2005 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. Juni 2005 beraten. Der Bundesrat hat in seiner 810. Sitzung am 29. April 2005 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

### 2. Inhalt der Vorlage

Das in Berlin am 25. August 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung löst das alte, noch mit der ehemaligen Sowjetunion abgeschlossene und im Verhältnis zur Republik Aserbaidschan weitgeltende Abkommen vom 24. November 1981 (BGBl. 1983 II S. 2) ab. Dieses Abkommen ist durch die wirtschaftliche Entwicklung Aserbaidschans überholt und muss deshalb durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepassten Vertrag ersetzt werden. Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Hierdurch trägt es zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen von 1992 weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich

des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 32 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

### 3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

### 4. Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss empfiehlt die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. August 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Berlin, den 29. Juni 2005

**Lydia Westrich**  
Berichterstatlerin

